

GESCHICHTE UND THEOLOGIE
DER FREIEN EVANGELISCHEN GEMEINDEN
B. Untersuchungen Band 10
Herausgegeben von
Johannes Demandt / Wolfgang Heinrichs / Andreas Heiser

Wolfgang Dietrich

Glaube, Geschichte,
Führung und Verführung

Richard Hoenen
und die
Freien evangelischen Gemeinden.

Leseprobe

SCM BUNDES-VERLAG WITTEN

2026

Glaube, Geschichte, Führung und Verführung

Richard Hoenen und die Freien evangelischen Gemeinden

Erläuterung zum Titel

Die GuTh-Veröffentlichung unter dem Titel „Glaube, Geschichte, Führung und Verführung ...“ bringt die Spannungsfelder des Lebens und Wirkens von RICHARD HOENEN (1904-1998) auf den Punkt. Als Theologe, Historiker und Vertreter der Freien evangelischen Gemeinden verband Hoenen wissenschaftliche Neugier mit einem ausgeprägten Interesse an der institutionellen Gestalt freikirchlichen Lebens.

Unter dem Stichwort *Glaube* sehe ich Hoenens Versuch gefasst, freikirchliche Glaubensauffassung und Theologie in einer Zeit tiefgreifender gesellschaftlicher Umbrüche miteinander zu vermitteln und in ihrer institutionell gefassten Form wissenschaftlich, d.h. hier vor allem: erstmalig anhand der verwendeten Quellen nachvollziehbar, zugänglich zu machen. Sein 1930 bei Mohr Siebeck (Tübingen) erschienenen Werk „Die Freien evangelischen Gemeinden in Deutschland“ dokumentiert diese Verbindung aus persönlicher Glaubensüberzeugung und solider kirchengeschichtlicher Reflexion.

Das Wort *Geschichte* verweist auf Hoenens bleibende Bedeutung als Chronist und Deuter unserer Bewegung. Seine Analysen, Darstellungen und auch theologischen Deutungen stehen für die früheste wissenschaftliche Darstellung der Geschichte der Freien evangelischen Gemeinden – ein Dokument ihres Selbstverständnisses. Dass die damals leitenden Figuren im Bund das Buch für zu ‚akademisch‘ und zu wenig ‚erbaulich‘ hielten, skizziert einen

Konflikt in der Frage der Einschätzung unserer Bundeswirklichkeit, der (leider) bis heute virulent ist.

Besonders heikel und zugleich erkenntnisreich finde ich den Teilaspekt *Führung*. In den 1930er Jahren geriet Hoenen zunehmend unter den ideologischen Einfluss des Nationalsozialismus. Er versuchte, die Idee geistlicher Leitung in den Gemeinden mit dem nationalsozialistischen Führerprinzip zu verschränken. Damit wurde er zum Mittler eines autoritären Denkens, das dem freikirchlichen Prinzip gemeinschaftlicher Verantwortung fundamental widersprach.

So erklärt sich aus meiner Sicht das vierte Stichwort des Titels: *Verführung*. Unter dem Anspruch, theologische ‚Führung‘ zu stärken, ließ sich Hoenen vom Geist seiner Zeit ‚verführen‘ – und wurde selbst zum ‚Verführer‘ anderer. Seine Bemühungen, die Bewegung in nationaler Loyalität zu einen, hätten in theologische und geistliche Abhängigkeiten geführt, deren Tragweite uns wahrscheinlich erst die historische Distanz sichtbar gemacht hätte.

Die Neuherausgabe von Hoenens Hauptwerk bietet durch ihre Anlage, den Originaltext von 1930 zugänglich zu machen und umfangreiches Quellenmaterial und editorische Beiträge zu ergänzen, die Möglichkeit, die Rolle Hoenens in der Zeit des Nationalsozialismus kritisch nachzuvollziehen. Damit wird ein Schlüsseltext unserer freikirchlichen Identität zugleich zu einem Spiegel kirchlicher Verstrickung und geistlicher Verantwortung in dunkler Zeit.

Der in diesem Buch enthaltene Nachdruck der Erstauflage des Werkes von Richard Hoenen „Die Freien evangelischen Gemeinden“ (1930) erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Verlages Mohr Siebeck Tübingen.

Prof. DR. ANDREAS HEISER
Rektor der Theologischen Hochschule Ewersbach

Folgende Institutionen haben durch ihre Unterstützung
die Herausgabe dieses Buchs gefördert:

Historischer Arbeitskreis des Bundes Freier evangelischer Gemeinden
(HAK), Ewersbach

Theologische Hochschule Ewersbach,
Dietzhöhlztal-Ewersbach

Bund Freier evangelischer Gemeinden, Witten

Förderkreis Theologie im Bund Freier evangelischer Gemeinden,
Dietzhöhlztal-Ewersbach

SCM Bundes-Verlag, Witten

Umschlagfoto:

Richard Hoenen als Student (vgl. S. 209, Abbildung links oben)
Privatfoto, von Prof. DR. RAIMUND HOENEN, dem Sohn
Richard Hoenens, für diese Veröffentlichung zur Verfügung gestellt

Impressum

- © 1930 R. Hoenen: Die Freien evangelischen Gemeinden. Erstauflage 1930.
Verlag Mohr Siebeck GmbH, Tübingen (nach heutiger Selbstbezeichnung des
Verlags als „Mohr Siebeck“ bzw. „Mohr Siebeck Tübingen“ zitiert)
- © 2025/2026 Wolfgang Dietrich: Glaube, Geschichte, Führung und Verführung.
Richard Hoenen und die Freien evangelischen Gemeinden.
SCM Bundes-Verlag gGmbH, Witten 2026

Manuskript, Bearbeitung, Satz:	Dr. Wolfgang Dietrich, Unna
Quellen, Literatur:	Hans Ulrich Adam, Dortmund Dirk Steschulat, Krelingen
Produktion:	Erich Brenner, Essen
Umschlaggestaltung:	Wolfgang de Vries, Artur Wiebe, Witten
Druck:	booksfactory.de

ISBN: 978-3-86258-143-6

Inhaltsverzeichnis

der gesamten Neuausgabe

Richard Hoenen, Die Freien evangelischen Gemeinden
in Deutschland. Ihre Entstehung und Entwicklung

Vorwort zur bearbeiteten Neuausgabe. Vom Herausgeber	V
Legende	XVI
Teil I. Bearbeitete und erweiterte Neuausgabe	XVII
Vorwort [Tübingen 1930]	XXI
Inhaltsverzeichnis [Tübingen 1930]	XXVI
Richard Hoenen, Die Freien evangelischen Gemeinden in Deutschland.	
Ihre Entstehung und Entwicklung [Tübingen 1930]	I
Teil II. Historische Hintergründe	177
Wolfgang Dietrich: Ein Theologe, sein Buch und das Leben in spannungsvollen Zeiten	179
1. Der Weg zum Buch	179
2. Neue Einsichten, politische Aufbruchsbegeisterung und eine kurze Karriere	200
Dirk Steschulat: »Der wackere Grabe, ein geschickter Seidenarbeiter aus Elberfeld«. Die älteste, bisher unbeachtete gedruckte Notiz über Grafes Aufenthalt in Lyon	231
Theodor Friedrich Kniewel: Auszüge aus: „Reiseskizzen, vornehmlich aus dem Heerlager der Kirche“	234
Teil III. Ergänzende Beiträge	245
1. Richard Hoenen: Lexikonartikel „Freie evangelische Gemeinden“, in: „Die Religion in Geschichte und Gegenwart“ (2. Auflage)	245
2. Verlagsankündigung: Mohr Siebeck Tübingen	247
3. Rezensionen zu Richard Hoenen, Die Freien evangelischen Gemeinden in Deutschland	248
4. August Jung: Biogramm Richard Hoenen	258
5. Johannes Demandt: Notizen eines Gesprächs mit Herrn Pfr. i. R. Richard Hoenen am 16.10.1994 in dessen Wohnung in Bonn-Beuel, Am Herrengarten 64	259

Inhaltsverzeichnis

6.	Der „Aufruf“ vom 29.4.1933: Spiegel der inneren Zerrissenheit in den Freien evangelischen Gemeinden. Einige unmittelbare Stellungnahmen . . .	263
7.	Die Auseinandersetzungen der Jahre 1933 und 1934 in den Festschriften der Predigerschule Wuppertal-Vohwinkel, des Theologischen Seminars Ewersbach und der Theologischen Hochschule Ewersbach	272
8.	Hartmut Weyel: 50 Jahre unbewältigter Vergangenheit? (1983)	276
9.	[Hans Diebel:] Die Prediger der Freien evangelischen Gemeinde Bonn (Aus der Festschrift: „Gott die Ehre in der Gemeinde“ – 1987)	282
10.	Thomas Schech: Gemeinde Jesu unter dem Einfluß des Nationalsozialismus [2000]	283
11.	Hartmut Weyel: Die Krise im Bund Freier evangelischer Gemeinden: „Kirchenkampf“ im Innern [2016]	313
12.	Richard Hoenen: Der Gemeindebegriff bei Adolphe Monod und den Freien evangelischen Gemeinden in Deutschland. Bonn, im Dezember 1931	369
	Wolfgang Dietrich: „Mit der Bibel in der Hand“. Ein Nachwort zu Hoenens Schrift über den „Gemeindebegriff“	393
13.	Anhang. Konrad Bussemer: „Die Gemeinde Jesu Christi“ (Auszüge) . . .	420
14.	Richard Hoenen: Zwei Artikel zum „Gemeindebegriff“	426
	I. Die christliche Botschaft an die Heiden	426
	Gemeinde und Kirche auf dem Missionsfelde	429
	II. Ist Independentismus noch zeitgemäß?	431
Personenregister		433

WOLFGANG DIETRICH

Vorwort zur bearbeiteten Neuausgabe.

Wer die Einsicht gewonnen hat, daß auch die Geschichte der Freien evangelischen Gemeinden über die Begegnung mit einer faszinierenden Vergangenheit hinaus eine aktuelle Bedeutung für die gegenwärtige religiöse Situation hat, wird sich eine kleine, vielleicht sogar stattliche Privatbibliothek zulegen, in der die Veröffentlichungen des Bundes-Verlags eine grundlegende Rolle spielen.¹ Erst spät wird er auf eine Veröffentlichung von 1930 stoßen, obwohl es sich dem Titel zufolge um ein Standardwerk handeln müßte: „Die Freien evangelischen Gemeinden in Deutschland. Ihre Entstehung und Entwicklung“ des gerade einmal 26-jährigen Theologen RICHARD HOENEN (1904-1998). Der späte Betrachter wird sich fragen, warum ausgerechnet diese Arbeit nicht vom Bundes-Verlag in Witten, sondern von dem renommierten, in Landeskirche und Wissenschaft bekannten Verlag MOHR SIEBECK TÜBINGEN verlegt worden ist; letzterer hat übrigens das für Theologen unverzichtbare Monumentallexikon „Die Religion in Geschichte und Gegenwart“ (RGG) in mehreren Bearbeitungen und hohen Auflagenzahlen herausgebracht, zu dessen Autoren der zweiten Auflage auch Richard Hoenen zählte.

¹ Einen systematischen Überblick über die Bandbreite der Veröffentlichungen des Bundes-Verlages bietet W. WÖHRLE (Hrsg.), Fünfzig Jahre Bundes-Verlag Witten 1887-1937, Witten 1937, S. 88-101. Zu erinnern sei hier u. a. an: G. F. NAGEL, Der große Kampf; K. BUSSEMER, Die Gemeinde Jesu Christi; K. BUSSEMER, Prediger Leopold Bender (1833-1914); K. BUSSEMER, Friedrich Fries (1856-1926); W. HERMES, Hermann Heinrich Grafe und seine Zeit (1818-1869); R. SCHMITZ, Heinrich Neviandt. – Die Reihe „Kelle und Schwert. Beiträge zum Aufbau der Gemeinde Jesu Christi nach den biblischen Richtlinien und zur Abwehr von Irrtum und Gefahren für Lehre und Leben“ mit 70 Heften bis 1937, dazu, mit wenigen Heften, die Reihe „Helle Gründe“ – Schriften zur Schriftauslegung und Erbauung, weiterhin Andachtsbücher, Unterrichtsmaterial. – Verschiedene Liederbücher, vor allem „Der Gemeinde-Psalter“, der über Jahrzehnte im Gebrauch war. – „Wittener Abreißkalender mit biblischen Betrachtungen für jeden Tag“. – Zeitschriften: „Der Gärtner. Wochenschrift für Gemeinde und Haus“; „Bote des Friedens. Sonntagsblatt für jedermann“; „Samenkörner. Sonntagsblatt für die liebe Jugend in Sonntagschule und Familie“; „Der Pflüger. Monatsschrift für die Jugend der Freien evangelischen Gemeinden“ u. a. mehr. Vgl. noch unten, S. 197 mit Anm. 24.

Ein Blick in die genannte Publikation dürfte den Leser unserer Tage neugierig machen, denn hier werden bis dahin nicht veröffentlichte, auch über lange Jahre der Allgemeinheit unbekannte schriftliche Quellen von der Gründung der ersten Freien evangelischen Gemeinde in Elberfeld-Barmen (1854) bis Ende der 1920er Jahre aufgearbeitet,² ferner auch solche aus der französischen und schweizerischen Tradition, ohne welche die „Entstehung und Entwicklung“ der deutschen Gemeinden nicht verständlich zu machen ist. Nicht nur auf Grund des damit unvermeidbaren ‚wissenschaftlichen‘ oder, in deutlich abschätzigem Urteil, ‚akademischen‘ Charakters hat das Buch keinen wirkli-

² So sind beispielsweise die „Verfassungen“ (mit „Glaubensbekenntnissen“) der Jahre 1854-1930 zum ersten Mal veröffentlicht und ihr Verhältnis untereinander untersucht worden. H. WEYEL, *Evangelisch und frei. Geschichte des Bundes Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland* (GuTh 5.6), Witten 2013, S. 267-344, hat diese Sammlung bis in die Neuzeit fortgeführt. Die Verfassungen, in den Freien evangelischen Gemeinden oft unterschätzt, spiegeln nicht nur Situationen, Probleme und Trends der Zeit wider, sondern steuern meistens unbewußt das Gemeindeleben und auch die in den Gemeinden getroffenen Entscheidungen. Dies wird an der aktuellen „Gemeindeordnung der Freien evangelischen Gemeinde ...“ (<https://feg.de/Verfassung/> und https://feg.de/wp-content/uploads/2020/12/2020_10-FeG-Gemeindeordnung.pdf, siehe auch Weyel, ebd., S. 340-344) exemplarisch deutlich, die offiziellen („verabschiedet durch den Ständigen Ausschuss des Bundestages am 25. September 2020“, bereits seit 20 Jahren im Netz) und damit für viele Gemeinden verpflichtenden Charakter hat. Man kann sich nur wundern, daß gegen diese Gemeindeordnung kein Sturm der Entrüstung losgebrochen ist (man vergleiche dagegen die aufgeheizte Debatte um die Frage nach Frauen im Pastorinnen-Amt). Hier wird nämlich das theologische (Gemeinde als Leib) und auch gemeindepolitische Grundrecht der Gemeindeversammlung ausgehebelt: über Aufnahme und Ausschluß von Gemeindemitgliedern entscheiden nur noch die wenigen, auf „Dauer von vier Jahren“ (6.1.) gewählten Mitglieder der Gemeindeleitung (3.2; 3.5), während die Gemeindeversammlung lediglich informiert wird (kein Abstimmungsrecht). Auf der anderen Seite „beruft“ die Gemeindeversammlung „den Pastor bzw. die Pastorin...“ (7.2), was schon logisch kaum noch vermittelbar ist, denn auch dies müßte allein Sache der Gemeindeleitung sein. Richard Hoenen würde der neuen Gemeindeordnung in einem besonderen Punkt zustimmen: eine Ableitung des Selbstverständnisses und der Struktur Freier evangelischer Gemeinden aus dem Neuen Testament, von Hoenen 1931 vehement bestritten, kommt in der Gemeindeordnung nur noch als blasse Chiffre ohne sachliche Spezifikation vor: 2.1 („nach den im Neuen Testament erkennbaren Wesensmerkmalen christlicher Gemeinden“); 3.3 („Nach dem Neuen Testament wird versucht...“); 6.2 („Wer zur Gemeindeleitung gewählt wird, muss den dafür im Neuen Testament genannten persönlichen Voraussetzungen entsprechen ...“) – was heißt das alles konkret? Es verwundert nicht, daß an solcher Rechtspraxis Konflikte aufbrechen, die man für eine Gemeinde gerne vermieden sähe.

chen Eingang in die Freien evangelischen Gemeinden gefunden. Zu diesem Eindruck tragen auch weitere Faktoren bei, die es mit der Person des Schreibers selbst, mit seiner theologischen Weiterentwicklung um 1930 und seinem politischen Engagement sowie den Auseinandersetzungen innerhalb der Freien evangelischen Gemeinden im Jahr 1933 zu tun haben, auf die in den Teilen II und III dieser Neuauflage zurückzukommen ist. Es ging zum einen kirchenpolitisch um die Eingliederung des Bundes und seiner Gemeinden in den größeren Gesamtverband der Reichskirche, was einer „Gleichschaltung“ gleichgekommen wäre, zum anderen, dogmatisch betrachtet, um ein neues Gemeindeverständnis, das von Hoenen entschlossen propagiert wurde.

Mit diesen wenigen Vorbemerkungen mag es im Augenblick sein Bewenden haben; die sich damit andeutenden dramatischen Entwicklungen hatten aber für Hoenen die Konsequenz, daß ihm mit Ablauf des Jahres 1933 als Lehrer an der Predigerschule Vohwinkel „wegen Mangel an Uebereinstimmung besonders in einigen grundsätzlichen [!] Fragen“ gekündigt wurde.³ Der Arbeitslose mußte sich eine neue Betätigung suchen, ging nach Sachsen und wurde dort Pfarrer in der Landeskirche. Wie nicht anders zu erwarten, drohte in Folge dieser Entwicklungen das Buch, was die Freien evangelischen Gemeinden betrifft, in Vergessenheit zu geraten; sein Verfasser war nur wenigen Historikern und geschichtlich Interessierten in den Gemeinden bekannt. Eine Neuveröffentlichung schien daher dringend geraten.

Bücher wurden über etwa 500 Jahre in der „Fraktur“ gesetzt, einer Schriftart mit winklig ‚gebrochenen‘ Buchstaben (s. folgende Seite; Einzelheiten müssen hier unberücksichtigt bleiben), bis Adolf Hitler 1941 die Fraktur mit sämtlichen Unterarten (z. B. Gotische Schrift, Textura, die „Schwabacher Judenlettern“ [Luthers Deutsche Bibel 1545] usw.) verbieten ließ; die neue, im ganzen deutschen Reich verbindliche Schrift war die ‚lateinische‘, die bis heute verbindliche „Antiqua“. Es macht daher keinen Sinn, in Fraktur gesetzte Bücher auf den Markt zu bringen, es sei denn, es handele sich um Spezialausgaben historischer Dokumente als Faksimiles (z. B. Luthers Bibelübersetzung von 1545).

Es war also im Falle Hoenen („Die Freien evangelischen Gemeinden ...“) erforderlich, den kompletten Text zunächst in die Antiqua umzuwandeln - vor

³ 1912-1937. 25 Jahre Predigerschule des Bundes Freier evangelischer Gemeinden Deutschlands in Wuppertal-Vohwinkel. Festschrift unter Mitarbeit der übrigen Lehrer herausgegeben von WALTER QUIRING, Witten 1937, S. 33 (vgl. unten; S. 272).

über 20 Jahren angesichts der noch nicht voll entwickelten Technik für den Privatsatz mühselige Arbeit mit aufwendigen Korrekturen.

18 Die Anfänge der Freien evangelischen Gemeinden in Deutschland.

sonelle de foi au Seigneur Jésus, comme notre unique et parfait Sauveur — une profession sérieuse, c'est-à-dire une profession que ne démente point la vie du candidat.“

Eine Vereinheitlichung der Lebensformen hatte der Zusammenschluß der bisher getrennten Gemeinden nicht zur Folge. An den verschiedenen Versammlungsorten blieben auch die äußeren unterschiedlichen Merkmale, die früher vorhanden waren, bestehen. Hier wahrte man den Grundsatz der Freiheit, der stets bei den Punkten, die das Glaubensleben nicht betrafen, beachtet wurde.

Wir können uns hier ein Eingehen auf die weitere Entwicklung der Gemeinde ersparen, da es über den Rahmen unserer Untersuchung hinaus gehen würde. Hier sind wir zu dem Punkt gekommen, wo das direkte Zurückgreifen der Gründer der Elberfeld-Barmer Gemeinde auf die Genfer Gemeinde stattfand.

b) Die Eglise évangélique de Lyon¹⁾.

Die Freie evangelische Gemeinde in Lyon ist aufs engste mit der Person Adolphe Monods²⁾ verbunden. Die Geschichte seiner Absehung als Pfarrer kann als die Entstehungsgeschichte der Gemeinde bezeichnet werden.

1) Zur Lit. vgl. besonders: Adolf Monod, Lebenserinnerungen und Briefe, deutsch von M. Reichard, Calw und Stuttgart 1887; Cinquante ans de la vie d'une église. L'église évangélique de Lyon 1832—1882, par Léopold Monod, Lyon=Paris 1882.

2) Er wurde 1802 geboren und starb 1856 in Paris.

Beispielseite Fraktursatz (verkleinert): erst dessen Konvertierung in die lateinische Schrift (Antiqua) erlaubt eine sinnvolle Weiterbeschäftigung mit dem Text. „b) Die Eglise ...“: Hervorhebung durch Antiqua.

Für eine Neuausgabe ergaben sich folgende Festlegungen:

1. Der aktuelle Text hat dem Original exakt zu entsprechen, so daß er bei Bedarf wissenschaftlich zitierbar ist.
2. Die Seitennumerierungen des Drucks von 1930 werden, im Sinne der unter Punkt 1 angegebenen Forderung, durch [1], [2] usw. angegeben, so daß alle Textstellen der Erstausgabe von 1930 aufzufinden sind.
3. Die damalige Typographie berücksichtigte zwar den Einzug bei Absätzen, setzte aber den übrigen Text durchgehend linksbündig. Um dem Leser etwa längere Zitate als solche schneller erkennbar zu machen, werden im Folgenden diese Passagen durchgehend mit Einzug wiedergegeben; diese optische Maßnahme bleibt indes ohne Einfluß auf den Text selbst. Hoenen hat Zitatpassagen mit Anführungszeichen begonnen und mit Abführungszeichen beendet; es gibt allerdings eine Reihe von Fällen, in denen dies nicht geschieht – hier wirken sich die durchgehenden Zeileneinzüge vor allem positiv aus. Bei längeren Textpassagen kommt es vor, daß alle Absätze

mit neuen Anführungszeichen markiert werden. Solche Eigenarten sind beibehalten worden.

4. Im Fraktursatz gibt es zur Hervorhebung weder Kapitälchen noch Kursive; man benutzt Fettdruck für Überschriften, nicht aber, aus Gründen der typographischen Ästhetik, für den laufenden Text. Hier können hervorgehobene Wörter oder Namen nur gesperrt gesetzt werden. Diese Praxis wird in der vorliegenden Neuausgabe beibehalten.
5. In einem Teil der Arbeit („2. Kapitel. Vorläufer und Wegbereiter der Freien evangelischen Gemeinden Deutschlands“) werden viele französische Quellen zitiert, zu denen Hoenen (S. 119, hier S. 169 f.) in der Regel die Übersetzungen liefert. Um das umständliche Umblättern zu vermeiden, sind solche Übersetzungsteile zusätzlich in den laufenden Text integriert. Weitere, nicht vom Verfasser berücksichtigte Stellen, werden übersetzt und durch [...] als Herausgeberzusätze kenntlich gemacht.
6. In den Frakturschriften wie auch in Dokumenten mit deutscher Schrift wurde streng zwischen dem deutschen Text (in Fraktur bzw. deutscher Kurrent) und fremdsprachlichen Zusätzen und auch Ziffern unterschieden: die letzteren schrieb man in lateinischer Schrift, unserer heutigen Normal-schrift (Antiqua). Diese Unterscheidung läßt sich typographisch nicht durchhalten; in einigen Fällen sind zur Kennzeichnung spitze Klammern (»...«) gesetzt.
7. Neben den eingezogenen Passagen (s. oben, Punkt 3) fällt eine weitere markante Änderung auf: die Behandlung der Anmerkungen. Seinerzeit wurden sie beim Umbruch in aufwendiger Handarbeit Seite für Seite neu durchgezählt (also jeweils 1)..., 2)... usw.). Beim Digitalsatz ist dieses Verfahren nicht mehr durchführbar: hier werden alle Anmerkungen hintereinander durchnummeriert. Dieses System vereinfacht die Querverweise; spätere Einfügungen, wie im vorliegenden Fall Hoenens Anmerkungen, werden durch [* ...] unmittelbar kenntlich gemacht.

Für die Neuaufgabe ergab sich im Lauf der Arbeiten folgender Aufbau der vorliegenden Veröffentlichung:

1. **Teil I.** Hoenens Schrift „Die Freien evangelischen Gemeinden in Deutschland. Ihre Entstehung und Entwicklung“ (1930), ergänzt durch Hoenens Weiterbeschäftigung an seinem Buch mit dem Ziel einer zweiten Auflage (vgl. das Folgende).
2. **Teil II.** Es handelt sich um eine Art Brückenskapitel („Historische Hintergründe“) zwischen den Teilen I und III mit bislang wenig beachteten Do-

kumenten und historischen Fakten. Das Ziel jeder historischen Beschäftigung besteht darin, das mündlich und schriftlich Tradierte zu prüfen, gegebenenfalls zu korrigieren, um neue Einsichten, Beurteilungen und Erkenntnisse zu gewinnen. Genaueres Hinsehen führt zu differenzierterem historischen Urteil, wofür hier die Jahre 1930 bis 1933 stellvertretend stehen.

3. **Teil III.** „Ergänzende Beiträge“ mit bislang nur zum Teil veröffentlichten Rezensionen, mit Biogrammen, vor allem aber mit ausführlichen Darstellungen zur inneren Krise des Jahres 1933. Den Abschluß bildet die bisher unveröffentlichte und kommentierte Wiedergabe eines im Jahr 1931 gehaltenen Vortrags Hoenens, in dem dieser sein aus der Beschäftigung mit Monod gewonnenes, neues Gemeindeverständnis vorstellt, das zu dem tradierten frei-evangelischen Selbstverständnis in scharfem Widerspruch steht. Eigentlich wollte Hoenen mit seiner Untersuchung zum Licentiaten (Dr. theol.) promovieren, die er auch zu diesem Zweck hätte einreichen können – allein wegen der aufwendigen methodischen Quellenarbeit wäre ihm, auch nach heutigen Maßstäben, der Titel wahrscheinlich zuerkannt worden. Hoenen hat nämlich mit seiner philologisch-wissenschaftlichen Arbeitsweise der Geschichtsforschung der Freien evangelischen Gemeinden neue Zielsetzungen vorgegeben und mit seiner quellenbezogenen Darstellung ein historisch und theologisch eigenständiges Verständnis entwickelt.⁴ Hoenens Lehrer, Prof. E. F. K. MÜLLER (Erlangen), befürchtete aber, mit der Arbeit in der vorliegenden Form bei der Fakultät nicht durchzukommen, es sei denn, die Darstellung würde um einen vierten Teil der systematisch-theologischen Reflexion erweitert. Aus finanziellen Gründen und wegen jahrelanger Überbelastung sah sich Hoenen aber außer Stande, dem nachzukommen, so daß die Arbeit separat gedruckt wurde und sich damit für eine Dissertation nicht mehr anrechnen ließ. Hoenen kehrte zu seinen Eltern nach Elberfeld zurück, schrieb sich an der Universität Bonn ein und nahm zwei Halbstellen zur Finanzierung seines Lebensunterhaltes an (Freie evangelische Gemeinde Bonn, Predigerschule Vohwinkel). Das Unternehmen ‚historische Monographie‘ schien an sein Ende gekommen zu sein. Auch aus den oben skizzierten Grün-

⁴ Wie es Hoenen gelingt, die zeitgeschichtlichen und theologiegeschichtlichen Rahmenbedingungen auf den Punkt zu bringen, verdient besonderen Respekt. Dies gilt selbstredend auch für die vielen Einzelergebnisse seiner Untersuchung, die hier aus Platzgründen nur summarisch genannt werden können: der Leser wird viele neue, auch überraschende Entdeckungen machen.

den (das Jahr 1933 betreffend) hat das Buch keinen Weg in die Freien evangelischen Gemeinden gefunden: ein Fall für Bibliotheken.

Für das jetzige Projekt war es ein großer Gewinn, daß sich der Sohn Hoenens, Prof. DR. RAIMUND HOENEN (1939-2022), mit besonderem Engagement einbrachte, wofür wir uns als Nutznießer nur herzlich bedanken können.⁵ Er ließ dem Herausgeber Auszüge aus den persönlichen Lebenserinnerungen seines Vaters zukommen, die er selbst für die vorliegende Veröffentlichung exzerpiert hatte; auf die damals noch ungeklärte Fragen zum Verhältnis zwischen Richard Hoenen und der Freien evangelischen Gemeinde Köln erarbeitete er einen Stammbaum seiner Familie; auch stellte er zahlreiche Fotografien zur Verfügung, von denen einige in die vorliegende Publikation Eingang fanden. Als besonderes Zeichen des Vertrauens hat Herr Prof. Hoenen dem Herausgeber das Handexemplar seines Vaters zur Einarbeitung überlassen: es handelt sich um eine für den persönlichen Bedarf des Verfassers erstellte „durchschossene“ Ausgabe mit Leerseiten zwischen den bedruckten Seiten, auf denen dieser Textnachträge und Literaturergänzungen eintrug sowie Bilder einlegte.

Die handschriftlichen Eigenarten – Eintragungen nach 1930 in deutscher, nach 1945 in lateinischer Schrift (die Benutzung der Fraktur war 1941 von Hitler verboten worden) –, auch die jeweils benutzte Tinte, geben zu erkennen, daß der Verfasser sogar noch bis in die 1950er/1960er Jahre, wenn auch nicht kontinuierlich, an seinem Hauptwerk weitergearbeitet hat. Es finden sich in Hoenens Handexemplar folgende Ergänzungen und Nachträge:

1. Verlagsankündigung (Mohr Siebeck Tübingen). Rezensionen nach dem Erscheinen des Buchs (s. unten, S. 248-257):
 1. Klffs, Ref. Kirchenzeitung: ausgeschnitten, vor S. V (Vorwort) seitlich angeklebt.
 2. H. Klugkist Hesse, Evangelisch reformiertes Wochenblatt: ausgeschnitten, vor S. VII (Inhaltsverzeichnis) seitlich angeklebt.
 3. Dr. K., Evangelischer Beobachter: ausgeschnitten, vor S. VII (Inhaltsverzeichnis) seitlich angeklebt.
 4. J. Hashagen, Zeitschrift ... für Rechtsgeschichte: Sonderdruck, bei S. 1 eingelegt.
 5. H. G. Haack, Zeitschrift für Kirchengeschichte: Sonderdruck, bei S. 1 eingelegt.
- Die von W. HERMES (Rezension in: „Der Gärtner“ 1930) vermerkten Kritikpunkte hat Hoenen vollständig in sein Handexemplar zu den entsprechenden Seiten bzw.

⁵ Die Vater-Sohn-Beziehung stellt sich häufig aus verständlichen Gründen als schwierig heraus, vor allem, wenn in ihr, wie im vorliegenden Fall, die nationalsozialistischen Jahre ins Spiel kommen; um hier den Graben der Generationen zu überwinden, bedarf es viel Verständnis und Einfühlungsvermögen der Nachgeborenen. – Zu Raimund Hoenen siehe: <https://www.thlz.com/mitteilungen.php?id=49>.

Vorwort zur bearbeiteten Neuauflage

Anmerkungen ohne Kommentar übernommen (s. unten, S. 252-257) – wohl kaum als unbewältigte Vergangenheit, sondern als Basis weiterer Beschäftigung und Auseinandersetzung mit den kritischen Einwänden und der eigenen Darstellung.

2. Weitere Eintragungen wie z. T. längere Zitate, Hinweise, Literaturergänzungen.
3. Ein separater Zettel „Die Freien evang. Gemeinden. Herausg. vom Rechtsausschuß. 1921“ mit einer detaillierten Planung für eine Veröffentlichung. Dieser Beleg in Hoenens Handschrift.
4. Eine Abbildung (Zeichnung) des Gemeindehauses der Freien evangelischen Gemeinde Worms, aus einem Werbeprospekt (Rückseite: Einzahlungen auf ein bestimmtes Konto, Text unvollständig).
5. Neu und überraschend ist die Berücksichtigung von Abbildungen.
 1. „Adolph Monod“ (S. 18, hier S. 26), Bild eingeklebt.
 2. Hermann Heinrich Grafe (S. 28, hier S. 43). Bild 1: „H. H. Grafe (1817-1869)“ (handschriftlich korrigiert zu 1818), aus der Zeitschrift „Der Gärtner“ ausgeschnitten, dort Zeichnung; Bild 2: wie in W. Hermes, Hermann Heinrich Grafe und seine Zeit, Witten 1933, hinter S. 128, allerdings ohne Bildunterschrift (Separatdruck bleibt anzunehmen), Bilder eingelegt.
 3. „Wilhelm Hövel (1833-1916)“, aus der Zeitschrift „Der Gärtner“ ausgeschnitten (S. 58). Hoevel war in den Jahren 1898-1911 Präses des Bundes, wird aber in Hoenens Arbeit nicht namentlich erwähnt, Bild eingelegt.
 4. „Fr. Heinr. Neviandt (1827-1901)“, Zeichnung, aus der Zeitschrift „Der Gärtner“ ausgeschnitten (S. 72, hier S. 53), Bild eingelegt.
 5. „Leopold Bender (1833-1914)“, Rückseite des vorigen Bildes, aus der Zeitschrift „Der Gärtner“ ausgeschnitten (S. 72, hier S. 89), Bild eingelegt.
 6. „Otto Schopf (1870-1913)“, aus der Zeitschrift „Der Gärtner“ ausgeschnitten (S. 77, hier S. 113), Bild eingelegt.
 7. „Karl Bender (1838-1912)“, Rückseite des vorigen Bildes, aus der Zeitschrift „Der Gärtner“ ausgeschnitten (S. 77, hier S. 86), Bild eingelegt.
6. Abschriften historischer Dokumente (eingelegte Blätter):
 1. Bericht des Superintendenten Hermann Ball (1804-1860) über die „freie evangelische Gemeinde Elberfeld-Barmen“ (S. 27, hier S. 41 Anm. 93). Die Abschrift Hoenens stammt aus den 1920er bzw. 1930er Jahren (deutsche Schrift), die Eintragung ins Handexemplar muß in wesentlich späteren Jahren erfolgt sein (lateinische Schrift).
 2. Schreiben H. Neviandts an das Konsistorium in Koblenz, vom 1.6.1853 (S. 34, hier S. 51). Abschrift Hoenens (wie zuvor).
 3. Austritt H. Neviandts aus der Kirche, Schreiben an das Konsistorium in Koblenz, vom 6.1.1855 (S. 34, hier S. 51). Hoenens Abschrift, wie zuvor.
6. „Namensverzeichnis“: ein bereits in Reinschrift geschriebenes Register mit Namen von Personen, Orten und Gesellschaften. 12 Seiten (liniert), im Taschenbuchformat (12,0 x 19,0 cm); Handschrift Hoenens (siehe unten, S. XIV).

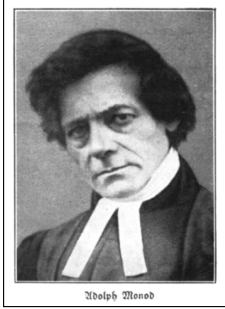
Der Mühe, über 75 Eintragungen auf die Leerseiten zu schreiben, unterzieht sich kein Autor aus reinem Selbstbeschäftigungstrieb, sondern er verfolgt als

Vorwort zur bearbeiteten Neuausgabe

Fernziel eine erneute Veröffentlichung, also eine zweite Auflage, um vor allem weitere Quellen einzubringen, sich mit kritischen Stimmen auseinanderzusetzen und Aussagen zu präzisieren. Hoenens Nachträge sind in der folgenden Neuausgabe typographisch sofort an den eckigen Klammern mit Stern zu erkennen [* ...]; kleinere Hinweise wurden mit demselben Erkennungsmerkmal in den laufenden Text eingearbeitet.

Beispiel (verkleinerter Auszug) einer Leerseite mit eingeklebtem Bild, zur Notierung von Textnachträgen und Literaturergänzungen

genannt in der Abhandlung im Jährb. 1830, 269:
Es ist zu bemerken, daß die Herausgabe des 1. Bandes
Kriegs- und Gemeindefürsorge durch die Jahre 1883
überwiegend die Abhandlung des „Offenen Briefes“ betrifft,
da die ursprüngliche Fassung des Briefes gedruckt ist.“



Adolph Monod

Mein Monod biographisch:
Adolph Monod, ein Bruder des Adolph und des Paul. Von
Alfred Roth (Christophorus Verlag) (1883 in Hamburg gedruckt) 3-
Adolph Monod, Lebenserinnerungen (Jugend) (2.) (hübsch
mit dem Hauptanhang!)

Daß Hoenen bereits Abbildungen von Persönlichkeiten des Bundes und der Gemeinden eingelegt und, im Fall Monods, der für ihn eine entscheidende theologische wie ekklesiologische Rolle spielte, sogar ein Foto eingeklebt hat, weist unmißverständlich auf eine zukünftige Verlegung des Buches hin, denn in einem bereits gedruckten und im Handel befindlichen Buch ergeben ausgeschnittene Bilder keinen Sinn. Es handelt sich hierbei um eine erste Sammlung, die noch stark zufälligen Charakter hat: wenn in der Zeitschrift „Der Gärtner“ ein Bild abgedruckt wurde, das Hoenen für wichtig hielt, hat er es ausgeschnitten und in sein Handexemplar eingelegt. Man bedenke, daß man damals noch nicht auf Bilddatenbanken zurückgreifen konnte: hier haben wir Heutigen es wesentlich einfacher, so daß für die vorliegende Neuausgabe

Vorwort zur bearbeiteten Neuausgabe

Namenverzeichnis ⁶	
Allesing, J. J. Meißner	87, 96, 98, 1
Allesing, J. J. Meißner	93
Amann, J.	10
Association des Epaves de France indépendante de l'Etat	21
Buchholz, J.	13, 2
Baird 41	
Barnberger, W.	79, 4
Bergmann, E. J. Meißner	8, 9, 11, 15, 36, 38, 41, 55, 58, 78, 81, 93
Barendrecht 4 Rotterdam	80
Bartels, F. W.	26, 64, 67, 5, 69, 70, 76, 81, 88
Bauer 22, 3;	85, 87
Bauer 41	
Bauer, J. F.	64
Bergmann - Meißner	56
Berthel, H.	59, 61, 70, 73, 74, 80, 88
Berthel, C.	61, 64
Berthel 21, 1, 2, 3, 3, 3, 5, 8, 8, 9, 9	

Erste Seite des „Namensverzeichnisses“, von Hoenen in Reinschrift ausgeführt und seinem Handexemplar beigelegt

entsprechend dem Text weitere Abbildungen berücksichtigt wurden, die sich aus dem Kontext des Buches ergeben.⁶

Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, daß Hoenen mit der Anfertigung eines Registers eine Neuauflage abrunden wollte, denn für das bereits verlegte Buch kann ein solches „Namensverzeichnis“ keine Funktion haben: dem Leser der Veröffentlichung von 1930 steht es, auch wenn es in handschriftlicher Reinschrift vorliegt und damit ‚fertig‘ ist, nicht zur Verfügung.

Die Erarbeitung dieser Neuausgabe hat in meinem Umkreis viel Aufmerksamkeit und noch mehr Unterstützung erfahren, wofür ich mich ganz herzlich bedanken möchte. Es würde zu weit führen, den

ausgeber hat sich die Freiheit der Auswahl genommen, ohne im einzelnen zu begründen, ob und wie der Verfasser zu diesen Fotodokumenten gestanden hätte):

Friedrich Wilhelm Bartels (S. 116; s. Hermes, Grafe, hinter S. 336).

Carl Bender (S. 86; Archiv BFeG Witten).

Leopold Bender (S. 89; Archiv BFeG Witten).

Carl Wilhelm Bouterwek (S. 61; s. Hermes, Grafe, vor S. 225).

Karl Brockhaus (S. 11; Internet, Quelle nicht identifizierbar).

Friedrich Fries (S. 110; Archiv BFeG Witten).

Hermann Heinrich Grafe (S. 43; Archiv FeG Barmen).

Walther Hermes (S. 119; Archiv BFeG Witten).

Julius Köbner (S. 11; Internet, Quelle nicht identifizierbar).

Friedrich Koch (S. 111; Archiv BFeG Witten).

César Malan (S. 22; s. Hermes, Grafe, hinter S. 224).

Adolphe Monod (S. 26; Archiv BFeG Witten).

Heinrich Neviandt (S. 53; Archiv FeG Barmen).

Auguste Rochat (S. 64; s. Hermes, Grafe, hinter S. 224).

Carl von Rodt (S. 61; s. Hermes, Grafe, vor S. 225).

Otto Schopf (S. 113; Archiv BFeG Witten).

⁶ Verzeichnis der in der folgenden Neuausgabe berücksichtigten Abbildungen (der Her-

Vorwort zur bearbeiteten Neuausgabe

Anteil einzelner zu beschreiben und besonders zu würdigen. Einige haben das Werden dieser Schrift über Jahre begleitet, andere haben Anregungen gegeben, die zu einem genaueren Verständnis der historischen Zusammenhänge führten:

Hans Ulrich Adam (Dortmund); *Hermann Bender* (Kierspe); *Nanny Bender* † (Kierspe); *Erich Brenner* (Essen); *Dr. Johannes Demandt* (Erkrath); *Prof. Dr. Andreas Heiser* (Ewersbach); *Prof. Dr. Raimund Hoenen* † (Salzatal-Lieskau/Sachsen-Anhalt); *August Jung* † (Iserlohn); *Peter Kaiser* (Bad Schmiedeberg/Sachsen-Anhalt); *Rolf Nagel* (Hochstetten); *Dirk Steschulat* (Krelingen/Walsrode); *Thomas Schech* (Wetzlar); *Dr. Claudia Veit-Kensch* (Stommeln-Pulheim); *Thorsten Wader* (Wuppertal-Barmen); *Hartmut Weyel* (Brühl).

In besonderer Weise danke ich meiner Frau *Gudrun Dietrich*, die seit den ersten beiden Bänden „Ein Act des Gewissens“ (1988) über Jahrzehnte bis heute für die Bundesliteratur persönliche Opfer gebracht und privaten Verzicht auf sich genommen hat.

Die Neuausgabe von Richard Hoenens 1930 publiziertem Buch „Die Freien evangelischen Gemeinden in Deutschland“ erscheint mit freundlicher Genehmigung des Verlags Mohr Siebeck Tübingen.

Anlässlich des 150-jährigen Bestehens des Bundes Freier evangelischer Gemeinden wurde eine Kleinauflage des vorliegenden Werkes auf privater Basis herausgebracht.

Dem SCM Bundes-Verlag danke ich für die Herausgabe der vorliegenden Veröffentlichung.

Unna, im August 2025 / Mai 2026

DR. WOLFGANG DIETRICH

Legende

- [1], [2], [3] ... Seitenangaben der Originalausgabe (Richard Hoenen, 1930), im durchlaufenden Text.
- [* ...] Handschriftliche Nachträge, Ergänzungen, Literaturangaben usw. durch Richard Hoenen in seinem Handexemplar.
- [...] Nachträge, Ergänzungen, Korrekturen usw. durch den Herausgeber.
- »...« Fremdsprachliche Bezeichnungen, in der Frakturausgabe von 1930 als Antiqua gesetzt, werden durch spitze Klammern gekennzeichnet (z. B. »église évangélique«).
- [*Texte kursiv*] Fremdsprachliche Übersetzungen, vor allem aus dem Französischen.

RICHARD HOENEN

Die Freien evangelischen Gemeinden in Deutschland.
Ihre Entstehung und Entwicklung, Tübingen 1930.

Teil I

Bearbeitete und erweiterte Neuausgabe

Die Freien evangelischen Gemeinden in Deutschland

Ihre Entstehung und Entwicklung

von

Richard Hoenen



1 9 3 0

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
T ü b i n g e n

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit

Alle Rechte vorbehalten
Printed in Germany

Druck von H. Kaupp jr., Tübingen.

Vorwort.

In der vorliegenden Arbeit ist der Versuch unternommen worden, die Freien evangelischen Gemeinden Deutschlands, die bisher noch nicht Gegenstand einer eingehenden Untersuchung waren, in ihrer Eigenart zu kennzeichnen, und zwar auf Grund ihrer Entstehung und Entwicklung. Den von diesen Gemeinden vertretenen Gemeindebegriff allseitig darzustellen und zu begründen, war nicht die Absicht; das muß einer besonderen Abhandlung vorbehalten bleiben. Liegt also hier der Schwerpunkt vorwiegend auf dem Gebiete der Geschichte, so ist andererseits auch darauf Wert gelegt worden, das Besondere der Freien evangelischen Gemeinden klar herauszustellen, und somit liefert diese Arbeit auch einen Beitrag zu der heute im Brennpunkt theologischer Auseinandersetzung stehenden Frage nach der Kirche.¹

Was die Darstellung selbst betrifft, erscheint es mir notwendig, auch darüber noch ein kurzes Wort zu sagen. Daß ich dem Grundsatz gefolgt bin, nur auf zuverlässigen Unterlagen aufzubauen, ist selbstverständlich. Das bedingte einmal eine starke Sichtung des schon an sich nicht reichlichen Quellenmaterials, das oft schwierig zu beschaffen und in der Regel auch noch nicht einmal vollständig war; zum anderen hatte es zur Folge, daß manche der bisher in den Freien evangelischen Gemeinden vertretenen Auffassungen sich als nicht stichhaltig erwiesen. – Eine Geschichte der Einzelgemeinden zu geben, konnte nicht im Rahmen dieser Arbeit liegen. Vielmehr ging es darum, in der Entwicklung der Freien evangelischen Gemeinden eine Gesamtlinie aufzuweisen, und diese scheint mir am ehesten aus der Entwicklung des Bundes der Gemeinden hervorzugehen. Ein solches Verfahren tut dem von den Freien evangelischen Gemeinden vertretenen Independentismus keinen Abbruch.

¹ [* wird auch eingeräumt von
 „Evangel. Darmstadt“ vom 20.4.30
 „Geisteskultur“ 1932 „B“
 „Neues Sächsisches Kirchenblatt“ Nr. 35 vom 30.8.31 „Franke“
 „Staatsanzeiger für Württemberg“, 26.4.1930 „F.“
 Daß es ein „Weg zur Lösung“ sei, gibt W. Sch. im Protestantenblatt Nr. 9 vom 2.3.1930 nicht zu.]

Eine angenehme Pflicht ist es mir, auch an dieser Stelle allen denen, die zu dem Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben, meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen. Dieser gilt zuerst meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geheimrat Professor D. [Dr. theol.] E. F. K. Müller in Erlangen [2], der mich in mancher Hinsicht durch Rat und Tat unterstützt hat, sodann allen denen, die mir in selbstloser Weise Einblick in die Archive gewährten oder mir sonst handschriftliches Material zur Verfügung stellten oder mir bereitwilligst auf meine Anfragen die gewünschte Auskunft erteilten, so den Herren Pastor LIC. [Dr. theol.] Klugkist-Hesse [3] und Superintendenten [H.] Jung [4], beide in Elberfeld, den Herren Predigern K. Bussemer [5] in Vohwinkel, W. Her-

-
- [2] [ERNST FRIEDRICH KARL MÜLLER (1863-1935), Studium in Tübingen und Halle, besonders von dem bekannten Theologen MARTIN KÄHLER (1835-1912) beeinflusst, seit 1896 ordentlicher Professor der reformierten Theologie an der Universität Erlangen. Vgl. www.athmann.de/verlag/online/haas/haas106.htm].
- [3] [HERMANN KLUGKIST HESSE (1884-1949), Theologe, Licentiat (Dr. theol.) und Pfarrer u. a. 1920-1949 in der reformierten Kirche in Wuppertal-Elberfeld, enge Kontakte zu dem Theologen KARL BARTH (1886-1968), Mitglied der Bekennenden Kirche, Schriftleiter des Reformierten Wochenblattes, Dozent an der Kirchlichen Hochschule, zahlreiche kirchengeschichtliche Arbeiten. Info: www.wikipedia.org/wiki/Hermann_Klugkist_Hesse].
- [4] [HEINRICH JUNG (1871-1950), 1905-1911 Pfarrer in Meiderich, 1911-1934 Elberfeld, seit 1926 Superintendent Elberfeld (V. VON BÜLOW, Otto Weber [1902-1966]. Reformierter Theologe und Kirchenpolitiker, Göttingen und Zürich 1999, S. 480). Jung ordinierte 1928 den bekannten reformierten Hilfsprediger OTTO WEBER, der manche Verbindungen zu den Freien evangelischen Gemeinden pflegte und über dreißig Jahre Mitglied im Komitee der Allianz-China-Mission war; vgl. hierzu E. SPOHN, Die Allianz-Mission und der Bund Freier evangelischer Gemeinden. Die Geschichte ihrer Beziehung und deren theologische Begründung (GuTh 6,1), Witten 2011, S. 119 ff.].
- [5] [KONRAD BUSSEMER (1874-1944), nach Ausbildung an der Basler Predigerschule Prediger in den Freien evangelischen Gemeinden Homberg, Langendreer, Witten, Lüdenscheid. 10 Jahre Schriftleiter der Zeitschrift „Der Gärtner“, Lehrer an der Predigerschule Vohwinkel („Lehrer des Jahrhunderts“). Nach Schließung der Schule (Kriegsausbruch 1939) Prediger der Freien evangelischen Gemeinde Köln. Grundlegende Literatur vor allem für die Kirchengeschichte des Bundes. Vgl. A. JUNG, Das Erbe der Väter. Die „Wittener Richtung“ und die „Wuppertaler Richtung“ zwischen Dichtung und Wahrheit (GuTh 5,3), Witten 2007, S. 155; H. WEYEL, Konrad Bussemer (1874-1944), Pastor, theologischer Lehrer und Autor, in: H. WEYEL, Zukunft braucht Herkunft. Biografische Porträts aus der Geschichte und Vorgeschichte Freier evangelischer Gemeinden [II] (GuTh 5,5/2), Witten 2010, S. 289-302].

mes [6] in Witten und G. Ischebeck [7] in Düsseldorf. – Beim Lesen der Korrekturen hat mich in dankenswerter Weise CAND. IUR. Helmut Simons [8] aus Elberfeld unterstützt.

Bonn am Rhein, im Dezember 1929.

Richard Hoenen

-
- [6] [WALTHER HERMES (1877-1935), nach Ausbildung an der Predigerschule St. Chrischona (Schweiz) Prediger der Landeskirchlichen Gemeinschaft in Oels (Niederschlesien), danach Prediger der Freien evangelischen Gemeinde Witten; Mitarbeit im Bundes-Verlag, Bundespfleger. Literatur vor allem für die Kirchengeschichte des Bundes, wichtig insbesondere sein umfangreiches Werk über Grafe: W. HERMES, Hermann Heinrich Grafe und seine Zeit. Ein Lebens- und Zeitbild aus den Anfängen der westdeutschen Gemeinschaftsbewegung. Mit einem Anhang der Lieder und Gedichte Grafes, Witten 1933. Vgl. Jung, Das Erbe der Väter, S. 159; H. WEYEL, Walther Hermes (1877-1935). Bundespfleger und Bundesschriftführer in schwerer Zeit, in: Weyel, Zukunft braucht Herkunft II (GuTh 5.5/2), S. 303-313].
- [7] [GUSTAV ISCHEBECK (1863-1937), nach missionarischer Ausbildung in Neukirchen Prediger der Freien evangelischen Gemeinden Düsseldorf, Duisburg-Wanheimerort; Reiseprediger, Bundespfleger, Schriftleiter der Zeitschrift „Der Gärtner“. Kenntnisreiche kirchengeschichtliche Veröffentlichungen. Vgl. Jung, Das Erbe der Väter, S. 161 f.; H. WEYEL, Gustav Ischebeck (1863-1937). Stadtmissionar, Reiseprediger und Historiker, in: Weyel, Zukunft braucht Herkunft II (GuTh 5.5/2), S. 159-168].
- [8] [HELMUT SIMONS (1908-1981), Sohn des bekannten Volksschulrektors und Lehrers am Predigerseminar Vohwinkel KARL SIMONS (1882-1976, Verfasser der „Heilslehre“ für den biblischen Unterricht [1938]), juristische Examina und Promotion, alleiniger Geschäftsführer und Miteigentümer des Rechts- und Wirtschaftsverlages Dr. OTTO SCHMIDT (Köln), Mitglied und Ältester der Freien evangelischen Gemeinde Köln-Lindenthal, 1952-1981 Mitglied, dann Vorsitzender des Verwaltungsrats des Diakonischen Werks Bethanien in Solingen-Aufderhöhe (Mitteilung des Sohnes MANFRED SIMONS, in dessen Besitz sich ein Exemplar mit der persönlichen Widmung Hoenens befindet: „Meinem lieben Freund Helmut zugeeignet vom Verfasser“). Vgl. noch unten, Abb. auf S. 225].

Inhaltsverzeichnis.¹

Vorwort	XXI [V]
-------------------	---------

Erster Teil.

Die Anfänge der Freien evangelischen Gemeinden in Deutschland.

1. Kapitel. Die kirchenpolitische und religiöse Lage in Preußen um die Mitte des 19. Jahrhunderts	1 [1]
1. Die Forderung vollständiger Religions- und Gewissensfreiheit	2 [2]
2. Die Auswirkungen der neuen Rechtslage mit besonderer Berücksichtigung des Wuppertal[e] ² s	8 [6]
2. Kapitel. Vorläufer und Wegbereiter der Freien evangelischen Gemeinden Deutschlands	12 [9]
1. Separatismus und Independentismus am Niederrhein	12 [9]
2. Die Freien evangelischen Gemeinden des Auslandes	16 [12]
a) Die »Eglise libre évangélique de Genève«	16 [12]
b) Die »Eglise évangélique de Lyon«	25 [18]
c) Die Freien evangelischen Gemeinden in Bern und im Waadtland und die Union der Freien evangelischen Gemeinden in Frankreich	33 [22]
3. Kapitel. Die Entstehung der ersten Freien evangelischen Gemeinde Deutschlands	36 [24]
1. Die Gründung der Freien evangelischen Gemeinde in Elberfeld-Barmen	36 [24]
2. Die Gründer der Freien evangelischen Gemeinde	42 [27]
a) Hermann Heinrich Grafe	42 [28]
b) Der Anteil [H.] Neviandts an der Gründung der Gemeinde	50 [33]
c) Der Evangelische Brüderverein und sein Anteil an der Gründung der Gemeinde	56 [36]
4. Kapitel. Das Verhältnis der Elberfeld-Barmer Gemeinde zu den außer-deutschen Freien evangelischen Gemeinden	60 [40]

¹ Zum schnelleren Auffinden der Seitenzahlen werden zunächst die reinen Seitenziffern (1, 2, 3, ...) der vorliegenden Neuauflage, danach die entsprechenden Seitenziffern der Ausgabe von 1930 in eckigen Klammern (wie im unten folgenden Text) angegeben.

² [...] Kleinere Differenzen zum unten folgenden Text.

Zweiter Teil.

**Entwicklung und Ausbreitung der Freien evangelischen
Gemeinden in Deutschland.**

1. Kapitel. Gestaltung und Entwicklung des Gemeinlebens in Elberfeld- Barmen	67 [45]
1. Das Bekenntnis	67 [45]
2. Der Kultus	69 [46]
[VIII]	
3. Das Amt	71 [48]
4. Die Gemeindezucht	73 [50]
5. Die Gemeinde und ihre missionarische Betätigung	75 [51]
6. Das Verhältnis zur Kirche und die Beziehungen zu anderen christlichen Gemeinden und Gemeinschaften	78 [53]
2. Kapitel. Die Ausbreitung des Gemeindegedankens bis 1874	82 [56]

Dritter Teil.

Der Bund der Freien evangelischen Gemeinden Deutschlands.

1. Kapitel. Die Gründung des Bundes	91 [63]
2. Kapitel. Die Organisation des Bundes	95 [66]
3. Kapitel. Evangelisation und Gemeindeprinzip	107 [74]
4. Kapitel. Übersicht über die Entwicklung einzelner Arbeitszweige des Bundes	118 [82]
1. Die Jugendarbeit	118 [82]
2. Die Predigerschule	122 [85]
3. Der Verlag	126 [87]
4. Die soziale Arbeit [innerhalb des Bundes] ²	129 [89]
5. Die äußere Mission	132 [92]
5. Kapitel. Die Pflege der Beziehungen zu den Freien evangelischen Gemeinden des Auslandes und zu anderen Freikirchen	133 [92]

1. Anhang: Verfassungen.

1. Verfassung der freien waadtländischen Kirche, Artikel 5 und 7 [Constitution pour l'Eglise évangélique libre du Canton de Vaud (1847)]	135 [95]
2. Verfassung der Freien evangelischen Gemeinde in Genf (1848), ver- glichen mit der Verfassung der Freien evangelischen Gemeinde in Elberfeld-Barmen (1854)	136 [95]

Inhaltsverzeichnis

3. Statut des Bundes der Freien evangelischen oder unabhängigen Gemeinden (1860) [Alliance des Eglises libres ou indépendantes]	146 [102]
4. Leitende Grundsätze der [am 30. September und 1. Oktober 1874 gestifteten] Vereinigung von Freien evangelischen Gemeinden und Abendmahlsgemeinschaften	148 [104]
5. Das Statut von 1877 und 1881	150 [106]
6. Die Musterverfassung 1922, mit den Abweichungen von der Verfassung der Wittener Gemeinde	152 [107]
7. Die Verfassung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland vom Jahre 1922, nebst den Änderungen bzw. Zusätzen vom Jahre 1928	159 [112]
2. Anhang: Übersetzungen fremdsprachlicher Zitate.	169 [119]
Literaturnachweis.	171 [121]

Erster Teil.

Die Anfänge der Freien evangelischen Gemeinden in Deutschland.

1. Kapitel. Die kirchenpolitische und religiöse Lage in Preußen um die Mitte des 19. Jahrhunderts¹.

„Einheit“ und „Freiheit“, das sind die beiden Stichworte, die die Zeit um die Mitte des vorigen Jahrhunderts [um 1850] kennzeichnen, der Zeit, in welche die Entstehung der ersten Freien evangelischen Gemeinde in Deutschland² fällt. Nicht nur in der Politik suchte man das in ihnen liegende Programm zu verwirklichen, sondern auch in der Kirche machte sich das Streben nach Einheit und Freiheit geltend. Schon unter Friedrich dem Großen wurde Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährt, wenigstens grundsätzlich jedem zugebilligt. Unter seinen Nachfolgern war man jedoch von dieser Haltung wieder abgerückt. Die Zensur war ein geeignetes Mittel, um Andersdenkenden jede Möglichkeit der Wirksamkeit abzuschneiden; und daß es nicht nur bei der Zensur blieb, dafür liefert die Geschichte manche Beispiele. Das Volk aber war nicht gewillt, sich in seinen Rechten immer mehr einschränken zu lassen, was in den März-Unruhen des Jahres 1848 zum Ausdruck kam. Wenn auch von jenen in den Revolutionstagen und unter den Nachwirkungen der Unru-

¹ Lit. allgem.: Theob. Ziegler, Die geistigen und sozialen Strömungen des 19. Jahrhunderts, Berlin 1911. – W. Nithack-Stahn, Die preußische Landeskirche unter Friedrich Wilhelm IV. in Preußische Jahrbücher 1907. – L. Tiesmeyer, Die Erweckungsbewegung in Deutschland im 19. Jahrhundert, Kassel 1901-12.

² Es handelt sich hier nicht um die freien evangelischen Gemeinden, die man auch freireligiöse Gemeinden nennt (vgl. z. B. die sog. Lichtfreunde), auf die sich der Erlaß des Evang. Oberkirchenrates vom 10. Juni 1851 mit folgenden Sätzen bezieht: „Die von den freien Gemeinden in großer Mannigfaltigkeit aufgestellten oder vorgenommenen Bekenntnisse sind zwar im einzelnen vielfach voneinander verschieden. Darin aber stimmen sie sämtlich überein, daß sie die göttliche Offenbarung entweder ganz verwerfen oder doch in das subjektive Belieben stellen.“ (Allgem. Kirchenblatt 1853, S. 294.)

hen gegebenen Zugeständnissen später unter dem Einfluß der Konservativen manche wieder rückgängig gemacht oder abgeschwächt wurden, ein Erfolg war doch geblieben: der Liberalismus hatte an Boden gewonnen. Dagegen hatte der Gedanke der Einheit sich nicht durchzusetzen [2] vermocht, weder im Staat, noch in der Kirche. Wohl wurden seit 1848 „Kirchentage“ (s. u. S. 9 [7]) einberufen, wohl fanden die Eisenacher Konferenzen (s. u. S. 4 [4]) statt, aber zur Einheit haben sie etwas Wesentliches nicht beigetragen.

Der Liberalismus, der als solcher nicht kirchen- und christentumsfeindlich ist, – wenn er es gewesen ist, dann ist daran die Kirche nicht schuldlos³ – kam in Berührung mit den Kreisen, die von der Erweckungsbewegung erfaßt worden waren. Die starren Formen des bestehenden Kirchentums konnten all das neue aufsprießende Leben nicht fassen, und so kam es zu manchen Neubildungen, die in mehr oder weniger engem Zusammenhang mit den Kirchen standen. Für sie selbst erwuchs daraus die Aufgabe, sich mit diesen Strömungen auseinanderzusetzen. Wie das geschah und wie andererseits denjenigen, die aus religiösen Gründen mit der Kirche nicht einverstanden waren, die neue Lage zugute kam, soll in den folgenden Abschnitten dargelegt werden.

1. Die Forderung vollständiger Religions- und Gewissensfreiheit.

Eine Glaubens- und Gewissensfreiheit, in die nicht Bekenntnisfreiheit eingeschlossen ist, kann nicht als volle Glaubensfreiheit angesehen werden. So kann auch in bezug auf die Zeit vor 1848 nicht gesagt werden, daß sie in diesem Sinne in Geltung war. Wohl wurde Duldung gewährt, man ließ dem anderen seine Überzeugung, auch wenn sie nicht den überlieferten Formen entsprach; er mußte sie aber für sich behalten. Das Versammlungs- und Vereinigungsrecht war noch nicht freigegeben. Maßgebend war immer noch der Erlaß vom 20. Oktober 1798, wonach jede Gesellschaft, die nicht bloße Erwerbsgesellschaft war, der Genehmigung seitens des Staates bedurfte.

In dieser Lage machte der Liberalismus seine Forderungen geltend, die uns am deutlichsten in den „Grundrechten“ entgegentreten, über die die Nationalversammlung⁴ beraten hatte und die am 28. Dezember 1848 als Reichsgesetz erklärt wurden. Der Artikel 3 der Grundrechte enthielt folgende Paragraphen:

³ Vgl. Mulert, *Der Liberalismus und die Kirche*, in RGG.¹, 1910, Bd. 3.

⁴ Vgl. Art. Frankfurter Parlament in RGG.² von W. Wendland.

1. Kirchenpolitische und religiöse Lage in Preußen, Mitte 19. Jhdt.

„§ 14. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.

§ 15. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Übung seiner Religion. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetz zu bestrafen.

§ 16. Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch tun.

§ 17. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine [3] Staatskirche. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§ 18. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.“

Allerdings kam es nicht dahin, daß sich diese Grundrechte ganz durchsetzen konnten, sie wurden durch Bundestagsbeschluß ausdrücklich für ungültig erklärt⁵. Aber dennoch trug man seitens der Regierung dem neuen Geiste soweit Rechnung, daß man Religions- und Bekenntnisfreiheit gewährte.

Schon⁶ ein Patent vom 30. März 1847 war denjenigen entgegengekommen, [* s. S. 213] die in ihrem Gewissen mit dem Glauben und Bekenntnis der Kirche nicht in Übereinstimmung zu bleiben vermochten, indem es ihnen die Freiheit des Austrittes gewährte und ihnen den Fortgenuß ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren zusicherte.

Von Bedeutung für die Bildung neuer Religionsgesellschaften wurde dieser Erlaß erst mit Freigabe des Vereinigungs- und Versammlungsrechtes, die durch eine Verordnung vom 8. April des Jahres 1848 erfolgte [* 214]. Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 5. Dezember 1848 bestätigte dann diese Rechte (Artikel 27 und 28).

Die Verfassungsurkunde aber ging noch weiter als jene oben mitgeteilten Erlasse. Das zeigt der Artikel 11, der folgenden Wortlaut hat:

⁵ 23. August 1851.

⁶ Vgl. für das Folgende die Mitteilungen im Allgemeinen Kirchenblatt 1853.

I. Anfänge der Freien evangelischen Gemeinden in Deutschland

„Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Teilnahme an irgendeiner Religionsgesellschaft. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.“

Wenn die revidierte Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 die Worte „und der Teilnahme an irgendeiner Religionsgesellschaft“ wieder gestrichen hat⁷, dann bedeutet das faktisch eine Benachteiligung der Religionsgesellschaften, die sich an Größe und Alter mit den bestehenden Kirchen nicht messen konnten. Auch findet sich in dieser revidierten Verfassung noch ein weiterer Artikel, der beweist, daß man in den maßgebenden Kreisen nicht an eine Gleichberechtigung aller Religionsgesellschaften dachte. Es heißt in Artikel 13: „Die Religionsgesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.“

Damit waren die Landeskirchen in ihrer bevorrechtigten Stellung durch den Staat anerkannt. Immerhin aber gab die neue Rechtsgrundlage auch neu auftretenden kirchlichen und religiösen Strömungen die Möglichkeit, nicht nur ein stilles Dasein zu fristen, sondern auch sich zu entfalten.

Die Kirche selbst mußte, wenn es ihr darum zu tun war, ihre alte Machtstellung zu behaupten, darauf bestrebt sein, alle neu auftauchenden Religionsgesellschaften womöglich im Keime zu ersticken. Von ihrem Standpunkte aus war es unmöglich, [4] den liberalen Forderungen zuzustimmen, denn das würde gleichbedeutend gewesen sein mit dem Verzicht auf ihre Vorrechte, ohne die sie sich ihre Stellung im Staate nicht denken konnte. So nimmt es nicht wunder, daß die Kirche Verwahrung gegen eine Begünstigung der „Sekten“bildung durch den Staat einlegte.

Die Stellungnahme der Kirche zu diesen Fragen tritt uns in den Beschlüssen der Eisenacher Kirchenkonferenz entgegen. Zwar trugen diese Konferenzen von Abgeordneten der obersten Kirchenbehörden des evangelischen Deutschlands nicht amtlich behördlichen Charakter, wurden aber doch von amtlich Abgesandten beschickt⁸. Schon die Tagesordnung zur ersten Konferenz 1852

⁷ Artikel 12 der revid.[ierten] Verfassung.

⁸ Allgem. Kirchenblatt 1852, S. 286. Der Zweck dieser Konferenzen war, „wichtigere Fragen des kirchlichen Lebens in freiem Austausch zu besprechen und unbeschadet der Selbständigkeit der einzelnen Landeskirche ein Band ihres Zusammengehörens

enthielt folgenden Punkt: „Anbahnung eines im Prinzip übereinstimmenden Verfahrens in Behandlung der Sekten (außerkirchliche Gemeinschaften aller Richtungen) als es gegenwärtig der Fall ist.“ Aber erst 1855 kam man in Eisenach über diesen Punkt zur Beschlußfassung⁹, indem man allgemeine Grundsätze über die Behandlung der Sekten und spezielle Anträge der Konferenz aufstellte, die man „den evangelischen Kirchenregierungen zur weiteren Erprobung, Ergänzung, nötigenfalls Einschränkung und Berichtigung in vorkommenden Fällen“ übergab. Diese Grundsätze sind „aus den Erfahrungen der größeren deutschen Landeskirchen geschöpft“, so daß wir in ihnen tatsächlich die Haltung der Kirchen vor 1855 vor Augen haben. Das wird auch bestätigt durch den Zirkulärerlaß des Evang. Oberkirchenrates in Berlin vom 12. Oktober 1855¹⁰, der zusammen mit jenen Grundsätzen an die verschiedenen Konsistorien gesandt wurde; hier heißt es:

„Wir haben diese Sätze geprüft und gefunden, daß dieselben im wesentlichen mit denjenigen Grundsätzen übereinstimmen, welche für die Behandlung des Sektenwesens innerhalb der preußischen Monarchie und in unserer Landeskirche in den einzelnen Fällen meistens in Anwendung gebracht worden sind.“

Aus jenen Eisenacher „Grundsätzen“ lassen wir diejenigen, die für uns Bedeutung haben, im Wortlaut folgen. In bezug auf das Verhältnis der K i r c h e n zu den Sekten wird gesagt:

[„] 1. Als Sekten, welche zu gemeinsamen kirchenregimentlichen Maßnahmen auffordern, sind alle Gemeinschaften anzusehen, welche unter Organisation eines ihnen eigenen Lehramts und Regiments, oder doch unter Trennung vom kirchlichen Regiment und Lehramt, sich in bezug auf Lehre und Bekenntnis mit keiner der durch den westfälischen Frieden und nachher in Deutschland öffentlich anerkannten Kirchen in Übereinstimmung befinden und sich vom Bekenntnis dieser Kirchen losgesagt haben.

2. Wo die Keime einer Sekte sich entwickeln, gleichwohl aber eine Trennung von einer bestehenden Kirche durch förmliche Austrittserklärung noch nicht erfolgt ist, da [5] ist seitens der Kirchenregimente gegen die sich

darzustellen und die einheitliche Entwicklung ihrer Zustände zu fördern“, a. a. O. S. 195.

⁹ Vgl. die Berichte im Allgem. Kirchenblatt 1852, S. 222 ff.; 1853, S. 449 f.; 1855, S. 418 ff.

¹⁰ Allgem. Kirchenblatt 1855, S. 606 f.

I. Anfänge der Freien evangelischen Gemeinden in Deutschland

Absondernden zwar jede tunliche Schonung und Milde zu üben und ihre Rückführung durch Belehrung, Ermahnung und duldendes Zuwarten zu versuchen, aber auch insoweit, als die Ordnung und Selbsterhaltung der Kirche es erfordert, kräftig und energisch einzuschreiten; insbesondere sind wandernde Prediger und auswärtige Sendlinge einer genauen Beachtung zu unterwerfen und nur mit vorgängiger Genehmigung der oberen Kirchenbehörden in den Gemeinden zuzulassen.

3. Betr. diejenigen, die den Lehrbegriff der Kirche oder ihren Sakramentsgebrauch mißachten oder verwerfen und trotzdem Anspruch auf die Rechte der Kirche erheben.

4. Wenn die Trennung eingetreten ist, so liegt es im Interesse der Kirche, eine urkundliche Konstatierung des Austritts der einzelnen aus der Kirche zunächst durch Anzeige bei dem bisherigen Parochus zu vermitteln und dahin zu wirken, daß zu der neuen Gemeinschaft ohne Beibringung einer desfallsigen Bescheinigung niemand zugelassen werde. Ein weiterer Satz betrifft Rücktritt von Sektengliedern.

5. Betr. Ehen, Taufen, Konfirmation. [“]

In bezug auf das Verhältnis des Staates zu den Sekten werden folgende Sätze aufgestellt:

[„] 1. Eine vom Staate prinzipiell gewährleistete Freigebung der Sektenbildung ist an sich mißlich und am wenigsten nach Analogie des freien politischen Vereinigungs- und Versammlungsrechtes regulierbar; vielmehr ist es allein rätlich, daß die Entscheidung über Zulassung, Duldung oder Anerkennung erst von der Prüfung der religiösen Grundsätze abhängig gemacht werde, zu welchen eine aus bestehenden Kirchen ausscheidende religiöse Gemeinschaft als den ihrigen sich bekennt und für deren Einhaltung sie haftet.

2. Bei Regulierung des Sektenwesens ist die bloße Rücksichtnahme auf das allgemeine Staatswohl nicht ausreichend und der tatsächlich eingenommenen Stellung des Staates zur Kirche, wie den Interessen der Kirche selbst nicht entsprechend.

3. Es ist nicht gut, wenn der Staat einseitig mit polizeilichen Maßnahmen vorgeht, ehe die Mittel geistlicher Pflege und Zucht von seiten der Kirche an Sektierern erschöpft und wirkungslos geblieben sind.

4. Betr. Vornahme geistlicher Handlungen an Ausgetretenen durch die Geistlichen der Landeskirche.

5. Bei dem Auftauchen neuer Sekten erscheint es notwendig, daß das Staatsregiment in Ausübung seines hoheitlichen Aufsichtsrechtes neben der

Darlegung des Bekenntnisses auch die der gesellschaftlichen Organisation der Sekte und ihres Mitgliederstandes verlange; ebenso im Falle der Duldung genaue Aufsicht über dieselbe übe, vom Verhalten und Bildungsstand der etwaigen Lehrer und Prediger genaue Kenntnis nehme, nötigenfalls deren Zulassung versage oder entziehe und überhaupt neben den religiösen Übungen der Sekte vorzüglich den Religionsunterricht der Jugend sorgfältig überwache.

6. Als eine Staatspflicht erscheint, den Landeskirchen ihre Vermögens- und Eigentumsrechte gegenüber den ausscheidenden Sektierern vollständig zu wahren, auch feindseligen Angriffen der Sekten gegen die Landeskirche ebenso wie zudringlichem, den Frieden der Gemeinde störenden Proselytenmachen mit Kraft entgegenzutreten.

7. Nicht nur für den Fall, daß Religionsgemeinschaften mit den bürgerlichen Einrichtungen und Gesetzen oder mit der sittlichen Ordnung positiv in Widerspruch stehen, wird der Staat dieselben als verboten bezeichnen, sondern er wird als christlicher Staat denselben die öffentliche Duldung als staatsgefährlicher Gemeinschaft überhaupt dann verweigern, wenn sie nach ihrem Bekenntnis den Boden des christlichen Offenbarungsglaubens gänzlich verlassen haben. [“]

Von den „speziellen Anträgen, deren weitere Verfolgung den Kirchenbehörden anheimgegeben wird“, sei noch der erste Absatz wiedergegeben:

[„] Bei allen Sekten, d. h. Gemeinschaften, welche sich in diesem oder jenem deutschen Lande vom Bekenntnis und Verband einer daselbst anerkannt evangelischen Kirche lossagen, wird vor dem Ergreifen staatsregimentlicher Maßnahmen hinsichtlich der Entstehung und Richtung dieser Gemeinschaft von der Staatsregierung das Gutachten jener Kirche, welcher die Sektierer früher angehörten, eingefordert und als Richtschnur für das einzuschlagende Verfahren, soweit dasselbe das Verhältnis der Sekte zur Kirche regeln soll, angesehen und behandelt. [“]

Daß diese hier dargelegte Auffassung der verantwortlichen Kirchenmänner allen liberalen Forderungen ins Gesicht schlug, liegt auf der Hand. Maßgebend war ja für jene Kreise noch der Grundsatz: CUIUS REGIO, EIUS RELIGIO [„wessen das Gebiet (Landesherr), dessen die Religion (der Untertanen)“] oder anders gesagt: Ein Volk, ein Gott, ein Glaube! Eine Anerkennung voller Glaubens- und Bekenntnisfreiheit verträgt sich allerdings damit nicht. Sie aber setzte sich dennoch durch, wenn auch zu jener Zeit noch nicht in dem erhofften Umfange.